

Oberverwaltungsgericht NRW
Postfach 63 09
48033 Münster

Verwaltungsvorstand
Herr Dr. Janning

Zimmer 313
☎ 05971 939-209
Fax: 05971 939-636
E-Mail: dr.heinz.janning@rheine.de

Aktenzeichen:
VerwV III-ja-mb
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

6. April 2006

In dem Normenkontrollverfahren

Mathilde Rieke ./ Stadt Rheine

- 10 D 10/06.NE –

werden die Originalunterlagen über das Bebauungsplanverfahren Nr. 127, Kennwort „Gröningstraße“ und eine Ausfertigung des zu Grunde liegenden Flächennutzungsplanes überreicht.

Außerdem sind wegen des Antrags der Antragstellerin auf entsprechende Akteneinsicht die Unterlagen über das nicht zu Ende geführte Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. M 78, Kennwort „Kolgeweg Teil C“ sowie eine Kopie des mit der Firma Gröning abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vom 12. Dezember 2005 beigelegt.

Es wird beantragt,

**den Normenkontrollantrag der
Antragstellerin zurückzuweisen.**

Begründung:

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit des angegriffenen Bebauungsplanes und an der sachgerechten Abwägung der beteiligten Belange können nicht überzeugen und daher auch nicht die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 127, Kennwort „Gröningstraße“ in Frage stellen.

I. Städtebauliche Erforderlichkeit

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist der angegriffene Bebauungsplan sehr wohl für die städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

1. Mit diesem Bebauungsplan verfolgt die Stadt städtebaulich gerechtfertigte Zielsetzungen.

Ziel dieses Planes ist es, die Gröningstraße wirkungsvoll für den allgemeinen Verkehr zu sperren, um durch die Einziehung des mittleren Abschnittes eine gefährliche Verkehrssituation zu beseitigen und einen störungs- und gefahrenfreien Betriebsablauf des Textil- und Kunststoffwerkes der Firma Gröning sowie gleichzeitig auch die Sicherheit auf den beiden verbleibenden öffentlichen Abschnitten der Gröningstraße zu gewährleisten. Diese Ziele des Planes sind im Einzelnen in der Planbegründung, insbesondere in den Abschnitten 1, 4 und 5, näher beschrieben.

Die Einbeziehung des mittleren Abschnitts der Gröningstraße in das Werksgelände der Firma Gröning ist auch notwendig, um einen störungs- und gefahrenfreien Betriebsablauf zu gewährleisten und das Risiko von Brandstiftungen und Sachbeschädigungen erheblich zu senken. Der Versicherer des Betriebes fordert bereits seit langem die Einbeziehung dieses Abschnittes der Gröningstraße in das Werksgelände, um die mit der einfachen Zugänglichkeit dieses Geländes verbundenen Probleme endlich zu lösen. Für die beabsichtigte Übergabe dieses Betriebes an einen Nachfolger ist diese Problemlösung eine wichtige Vorbedingung. Somit sichert die Einbeziehung dieses Teils der Gröningstraße in das Werksgelände auch die im Werk angebotenen Arbeitsplätze.

Die Behebung der gefährlichen verkehrlichen Situation auf der Gröningstraße einerseits und ein störungs- und gefahrenfreier Betriebsablauf für das Textil- und Kunststoffwerk andererseits liegen nicht nur im privaten Interesse des Betriebes, sondern vor allem auch im öffentlichen Interesse. Es geht um Belange des Personen- und Güterverkehrs im Sinne der Nr. 9, um Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Sinne der Ziff. 1 und um Belange der Wirtschaft im Sinne der Ziff. 8 des § 1 Abs. 6 BauGB. Die Sicherung des Betriebes und damit die Sicherung seiner Arbeitsplätze zählen dabei nicht nur zu den privaten, sondern auch zu den öffentlichen Belangen des Städtebaus. Die vorliegende Bebauungsplanung ist somit städtebaulich motiviert.

2. Die Konzeption des Planes zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele ist sachgerecht und geeignet, die in der Planbegründung und in der Vorlage Nr. 570/05 für die abschließenden Beratungen im Stadtentwicklungsausschuss am 30. November 2005 und im Rat am 14. Dezember 2005 geschilderten Probleme zu lösen.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Verkehrsgefährdungen in dem das Werksgelände durchquerenden Abschnitt der Gröningstraße nicht durch das straßenverkehrsrechtliche Durchfahrtsverbot beseitigt werden können, weil dieses Durchfahrtsverbot zu häufig missachtet wird. Wirksam helfen kann hier nur die Einziehung dieses Straßenabschnitts als öffentliche Straße und die Einbeziehung dieses Abschnitts in ein durch Tore klar abgegrenztes Werksgelände. Die dafür notwendige Einziehung dieses Straßenabschnittes ist aber rechtlich nur zulässig, wenn ein vorlaufender Bebauungsplan für einen Ausgleich der beteiligten Interessen sorgt. Hierbei geht es insbesondere um die Erschließungsinteressen der Anlieger in dem nördlichen und südlichen Teilabschnitt der Gröningstraße.

3. Die von der Antragstellerin geäußerten Zweifel, ob der angegriffene Plan die unfallträchtige Lage entlang der Gröningstraße entschärfen kann, können nicht überzeugen. Dies gilt auch im Hinblick auf den südlichen Abschnitt der Gröningstraße, an dem die Grundstücksflächen der Antragstellerin liegen. Es ist zwar richtig, dass die von Süden her in diesen Abschnitt der Gröningstraße einfahrenden Kraftfahrzeuge auf dem geplanten Wendehammer im Bereich der südlichen Toranlage des Betriebes wenden müssen und dabei anschließend auch an evtl. wartenden Lkw vorbeifahren. Im Vergleich zur heutigen Situation führt die im Plan vorgesehene Lösung jedoch zu einer erheblichen Verbesserung, weil der Durchgangsverkehr auf der Gröningstraße ganz entfällt und weil die Lkw's die Gröningstraße zukünftig nur noch von Nord nach Süd durchfahren werden, Begegnungsverkehr insofern also ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang muss auch der Ansicht der Antragstellerin, dieser Südteil sei eine Wohnstraße, mit Nachdruck widersprochen werden. Die Gröningstraße erschließt in diesem Teilabschnitt gerade einmal zwei bzw. drei Wohnhäuser. Sie ist primär seit je her eine Erschließungsstraße für das

Werk der Firma Gröning. Wer an einer solchen Straße ein Wohngebäude errichtet, kann nicht erwarten, dass ihm jeglicher betriebsbezogener Verkehr erspart bleibt.

4. Die Ansicht der Antragstellerin, bei der Bebauungsplanung seien „Fehler bei der Abschnittsbildung“ gemacht worden, ist nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht um den Neubau einer Straße in verschiedenen Abschnitten; und es geht auch nicht etwa um eine „isolierte Straßenplanung“. Der nördliche und der südliche Teilabschnitt der Gröningstraße behalten ihre Erschließungsfunktion für die Anlieger. Die Einziehung des mittleren Abschnittes der Gröningstraße und die Integration dieses Abschnittes in das Werksgelände sind ein wichtiger Baustein für das Konzept zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen und zur Sicherung eines störungs- und gefahrenfreien Betriebsablaufs des Textil- und Kunststoffwerkes. Die geplante „Abschnittsbildung“ ist zur Erreichung dieser städtebaulich relevanten Ziele nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und damit auch städtebaulich gerechtfertigt.

5. Auch der Hinweis der Antragsstellerin auf die Festsetzung einer „maßgeschneiderten Nutzung“ und einer „einzelfallbezogenen Regelung“, die auf ein spezielles Unternehmen abgestimmt sei, können in keiner Weise die städtebauliche Rechtfertigung der Planung mit Erfolg problematisieren. Dabei ist der angenommene Widerspruch zu den Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO nicht nachvollziehbar. Wahrscheinlich spielt die Antragstellerin hier auf die Rechtsprechung des BVerwG (insb. Beschluss vom 8. Juli 1992 – 4 NB 25.92) an, wonach Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Dies ist lt. BVerwG insbesondere der Fall, wenn eine planerische Festsetzung nur das vorgeschobene Mittel ist, um

private Interessen zu befriedigen. Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht zum Vehikel für die Durchsetzung privater Belange machen, ohne eine Abwägung mit entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belangen zu treffen (BVerwG, Beschluss vom 9. Okt. 1996 4 B 180/96).

Dass ein solcher Fall hier nicht gegeben ist, ist bereits oben ausgeführt worden. Bei der Planung geht es nämlich bei weitem nicht nur um das private Interesse des Betriebes, sondern auch und in erster Linie um die öffentlichen Interessen, Verkehrsgefährdungen zu beseitigen und Arbeitsplätze zu sichern. Dabei werden auch die Interessen der anderen Anlieger der Gröningstraße in der Abwägung berücksichtigt. Wenn die beschriebenen Probleme in dem hier anstehenden Fall ganz konkret gelöst werden müssen, kann von einer unzulässigen und einseitigen Einzelfallplanung zu Gunsten rein privater Interessen keine Rede sein.

Dass die Stadt mit dieser Planung auch dem Drängen der Firma Gröning auf Abhilfe nachkommt, steht einer städtebaulichen Rechtfertigung der Planung nicht entgegen. Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, aus städtebaulichen Gründen in der von ihr gewollten Weise auf die aufgezeigten Problemlagen zu reagieren. Auch wenn die Initiative zu einer Planung von privater Seite ausgeht, ist eine Planung städtebaulich gerechtfertigt, wenn sie städtebaulichen Belangen dient und dafür eine taugliche Lösungskonzeption anbietet, wie dies hier der Fall ist.

Da der vorliegende Plan erkennbar von städtebaulichen Zielen und einer in sich schlüssigen Maßnahmenkonzeption ausgeht, ist sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der hier in Rede stehenden Bebauungsplanung zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 erforderlich und damit städtebaulich gerechtfertigt.

II. Interessengerechte Abwägung

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin sind bei der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt worden.

Die gegenteilige Ansicht stützt die Antragsgegnerin vor allem darauf, dass der sogenannte „Lösungsvorschlag Nr. 1“ bebauungsplanmäßig nicht umgesetzt worden ist und dass dadurch ihre Erwartung neuer Wohnbaurechte enttäuscht worden sind. Die Nichterfüllung der Baulanderwartungen tangieren jedoch aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

1. In tatsächlicher Hinsicht ist die Annahme der Antragstellerin nicht haltbar, ihre „Hinterliegergrundstücke“ würden auf Dauer durch den angegriffenen Plan von einer möglichen Erschließungsstraße abgeschnitten und ihre Grundstücke würden dadurch „einer interessengerechten Beplanung entzogen“. Bei einem Vergleich der Konzeption des angegriffenen Bebauungsplanes mit dem von der Antragstellerin favorisierten Vorschlag 1 zeigt, dass auch der Vorschlag 1 von einer Sperrung der Gröningstraße durch Einbeziehung des mittleren Abschnittes in das Werksgelände der Firma Gröning und somit ebenfalls von einer „Sackgassensituation“ mit Wendehammer für den südlichen Abschnitt der Gröningstraße ausgeht. Die im Vorschlag 1 angedachte Verbindungsstraße zwischen Gröningstraße und dem Stienkamp zur Erschließung neuer Wohnbauflächen ist auch noch nach der Realisierung des angegriffenen Bebauungsplanes denkbar, falls das Ziel, neue Wohnbauflächen an den Betrieb der Firma Gröning heranzuführen, später wieder aufgegriffen würde.

2. Wenn die Antragstellerin von einer „umfassenden Beplanung des gesamten Gebietes“ spricht und den Vorschlag Nr. 1 für „vorzugswürdig“ einstuft, geht es ihr primär um die Eröffnung neuer Wohnbaurechte auf ihren Grundstücken. Dieses Anliegen ist eine eigenständige Zielsetzung, die funktional in keiner Weise mit der vom angegriffenen Plan verfolgten Zielsetzung in Verbindung steht, die gefährliche Verkehrssituation auf der Gröningstraße zu beseitigen und ein störungs- und gefahrenfreien Betriebsablauf des Textil- und Kunststoffwerkes der Firma Gröning zu gewährleisten. Beide Zielsetzungen dürfen hier nicht mit dem Hinweis auf das Abwägungsverbot miteinander vermischt werden.

3. Was nun das von der Antragstellerin verfolgte Ziel, auf ihren Flächen neues Wohnbauland planerisch auszuweisen, angeht, ist die einschlägige Rechtsprechung des BVerwG aus den Entscheidungen vom 11. Februar und 30. April 2004 (4 BN 1.04 und 4 CN 1.03) zu beachten. Danach muss eine Gemeinde das Interesse eines Eigentümers, das Plangebiet auf sein Grundstück auszudehnen, nicht in die Abwägung einbeziehen. Ein derartiges Interesse an der Verbesserung des bauplanungsrechtlichen Status quo und damit an der Erweiterung des eigenen Rechtskreises ist eine bloße Erwartung, die nicht schutzwürdig und damit auch nicht abwägungserheblich ist. Weiter stellt das BVerwG klar, dass das gemeindliche Planungsermessen sich auch auf die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches eines Bauleitplanes erstreckt. Wörtlich heißt es dann: „Dementsprechend stellt § 2 Abs. 3 und 4 BauGB (alte Fassung, jetzt § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB 2004) klar, dass auf die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht. Die Gemeinde soll insoweit von äußeren Zwängen freigehalten werden. Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlasst haben, ein subjektives Recht auf eine bestimmte gemeindliche Bauleitplanung zu verneinen, stehen auch einem ‚subjektiv öffentlichen Anspruch auf fehlerfreie Bauleitplanung‘ entgegen, der auf die Einbeziehung eines Grundstückes in

den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und auf die Ausweisung des Grundstückes als Bauland zielt“.

Das Interesse der Antragstellerin an der Wohnbaulandausweisung ist daher für die Abwägung im Rahmen der hier anstehenden Bebauungsplanung zur Lösung der Probleme im Bereich der Gröningstraße nicht beachtlich. Von daher ist auch die Annahme der Antragstellerin rechtlich nicht haltbar, bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Abwägungsermessens hätte der Bebauungsplan nicht in der vorliegenden Form, sondern in Form des Vorschlages 1 oder einer vergleichbaren Lösung ausfallen müssen.

4. Die Entscheidung der Stadt, in dem anstehenden Planverfahren zur Lösung der mit der Gröningstraße zusammenhängenden Problematik nicht auch noch das Wohnbaulandinteresse der Antragstellerin einzubeziehen und das Plangebiet entsprechend zu erweitern, hat auch nichts mit Willkür zu tun. Im Rahmen des Planverfahrens hat die Stadt zwar versucht, auch dieses Interesse der Antragsgegnerin einzubeziehen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Nach einer Grobanalyse der mit einer Heranführung neuer Wohnbebauung an das vorhandene Werksgelände verbundenen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und nach einer Auswertung der Reaktion aus dem Kreis der Familie der Antragstellerin hat die Stadt entschieden, sich auf das ursprüngliche Planungsziel zu konzentrieren, die mit der derzeitigen Situation in der Gröningstraße verbundenen Probleme zu lösen. Diese Entscheidung ist sorgsam auf den Seiten 8 bis 10 der Vorlage Nr. 570/05 für die abschließenden Beratungen im Stadtentwicklungsausschuss und im Rat begründet und dem Ehemann der Antragstellerin mitgeteilt worden. Der Antragstellerin ist auch die erwähnte Vorlage Nr. 570/05 zugeleitet worden. Auf diese einschlägigen Ausführungen, die ggfls. noch bei Bedarf ergänzt werden können, wird ausdrücklich verwiesen.

Es kann auch nicht von einer abwägungsfehlerhaften Auswahl vorhandener Planalternativen gesprochen werden. Wenn sich die Stadt wohlbegründet auf das Planungsziel, die Probleme in der Gröningstraße zu lösen, konzentriert, liegt das in ihrem Planungsermessen. Die Einbeziehung auch des von der Antragstellerin verfolgten Zieles der Ausweisung neues Wohnbaulandes ist bei dieser Zielbestimmung keine plankonforme Alternative, die in der Abwägung zu berücksichtigen ist, sondern ein „aliud“, das – wie oben bereits ausgeführt – eben nicht zum notwendigen Abwägungsmaterial gehört.

5. Daran kann auch der Hinweis auf eine angebliche „Selbstbindung der Verwaltung“ nichts ändern. Dies gilt auch im Hinblick auf das frühere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. M 78, Kennwort: „Kolgeweg Teil C“. Dieser Teilbebauungsplanentwurf hatte versucht, auch die privaten Wohnbaulandinteressen der Grundstückseigentümer im Umfeld des Werkes der Firma Gröning zu berücksichtigen. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss ist vom Rat der Stadt am 18. Dezember 2003 einstimmig aufgehoben worden.

Einen Anspruch, ein Planverfahren, das zum Erreichen eines bestimmten Zweckes begonnen worden ist, fortzusetzen, gibt es nicht. Dies hat das BVerwG u.a. in seinem Beschluss vom 9. Oktober 1996 (4 B 180/96) unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung klargestellt, dass ein Anspruch auf Aufstellung, Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des BVerwG gibt es kein subjektives Recht auf eine gemeindliche Bauleitplanung, so dass sich der Einzelne auch nicht mit Erfolg dagegen zur Wehr setzen kann, dass die Gemeinde ein von ihr eingeleitetes Aufstellungsverfahren aus welchen Gründen auch immer aufgibt. Aus der allgemeinen Wertung des Gesetzgebers ist zu entnehmen, dass der Einzelne auf die Durchsetzung abweichender eigener planerischer Vorstellungen keinen Anspruch hat.

6. Auch mit dem nicht näher konkretisierten Hinweis auf das Gebot der Konfliktbewältigung lässt sich kein Abwägungsfehler konstruieren. Es ist nicht erkennbar, welcher Konflikt hier nicht bewältigt sein soll.

Die sich aus der Vermischung von allgemeinem Straßenverkehr und werksbezogenem Verkehr im mittleren Abschnitt der Gröningstraße ergebenden Konflikte sollen durch die Einziehung dieses mittleren Abschnittes vermieden werden. Für diese Lösung ist der hier in Rede stehende Bebauungsplan Voraussetzung. Durch die Einziehung des mittleren Abschnittes wird die Gröningstraße wirksam für den Durchgangsverkehr gesperrt. Dadurch werden auch die Verkehrsgefahren in dem nördlichen und südlichen Teilabschnitt der Gröningstraße vermindert. Eine weitere Verminderung der Verkehrsgefährdung ergibt sich dadurch, dass der werksbezogene Lkw-Verkehr die verbleibenden Teilabschnitte der Gröningstraße nur noch von Nord nach Süd durchfährt. Dieser Ein-Richtungsverkehr wird im Einzelnen durch den abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Durch den Abbau der Verkehrsgefährdung im Bereich der Gröningstraße werden auch die anderen Anlieger dieser Straße - und so auch die Antragstellerin - begünstigt. Dafür müssen diese allerdings wegen der geplanten Sperrung der Gröningstraße im Mittelabschnitt für den durchfahrenden Verkehr einen geringfügigen Umweg in Kauf nehmen. Dieser geringfügige Umweg ist zumutbar und gewissermaßen der notwendige Preis für die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Gröningstraße.

Zur Sicherung der Erschließung des Grundstücks der Antragstellerin ist ein Wendehammer für den südlichen Abschnitt der Gröningstraße in dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan festgesetzt. Hierfür muss zwar eine 13 m² große Fläche aus dem Grundstück der Antragstellerin in Anspruch ge-

nommen werden. Dadurch wird aber die Zufahrtsmöglichkeit zu der auf dem Grundstück stehenden Lagerhalle in keiner Weise beeinträchtigt. Die zur Verfügung zu stellende 13 m² große Fläche, die ohnehin nicht überbaubar ist, dient auch weiterhin der Zufahrtfunktion für die Lagerhalle. Die Antragstellerin wird für diese 13 m² einen angemessenen Ausgleich erhalten. Eine Wertminderung des Grundstückes im Übrigen ist mit der vom Bebauungsplan verfolgten Konzeption nicht verbunden.

Die Antragstellerin kann nicht beanspruchen, dass dieser Abschnitt der Gröningstraße von jeglichem werksbezogenen Lkw-Verkehr freigezogen wird. Die Gröningstraße dient seit alters her auch und vor allem der Erschließung des Betriebes der Firma Gröning. Vor diesem Hintergrund kann nicht die vollständige Aufgabe dieser Werkserschließungsfunktion erwartet und zum Gegenstand von irgendwelchen Wertvorstellungen gemacht werden. Die Grundstücke entlang der Gröningstraße sind mit dieser Erschließungsfunktion zu Gunsten des Werkes vorbelastet und können nicht mit Grundstücken an reinen Wohnstraßen in idyllischen Wohngebieten ohne jegliche industrielle Vorbelastung verglichen werden.

Auch der geringe Umweg bei Fahrten in Richtung Innenstadt über den Hasenbrockweg und die Rheiner Straße kann nicht zu einer Wertminderung des Grundstückes führen.

Aus diesem Überblick ergibt sich, dass der Bebauungsplan die hier anstehenden Konflikte ausnahmslos in einem fairen Interessenausgleich bewältigt und keinen Konflikt zu Lasten der Antragstellerin offen lässt.

Dass die Nichterfüllung der Wohnbauerwartung der Antragstellerin das Abwägungsgebot nicht tangiert, ist oben bereits ausgeführt worden. Diese

Wohnbaulanderwartung kann nun nicht etwa über das Gebot der Konfliktbewältigung zum notwendigen Bestandteil der Abwägung gemacht werden.

7. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin sich ohne das Abwägungsgebot zu verletzen, bei ihrer Bebauungsplanung ausschließlich auf das Planziel konzentrieren durfte, die Voraussetzungen für die Lösung der derzeit im Bereich der Gröningstraße vorhandenen Probleme zu schaffen. Dass dabei selbstverständlich auch die Erschließungsinteressen der Antragstellerin als Anliegerin der Gröningstraße in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen waren, ist selbstverständlich. Da dieses in dem angegriffenen Plan geschehen ist und die Verkehrssituation auch für die Antragstellerin verbessert wird, ist auch insofern von einer fehlerfreien Abwägung auszugehen.

III. Fazit

Der angegriffene Bebauungsplan ist für die städtebauliche Ordnung erforderlich. Er entspricht auch in vollem Umfang dem Abwägungsgebot. Da er formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist und auch die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, ist der Plan rechtswirksam. Der Normenkontrollantrag ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

In Vertretung

Dr. Heinz Janning
Beigeordneter